



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONES RET
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT GHinearálta An Aontais Eorpaigh
OPĆI SÚD EUROPSKE UNIE
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
IL-QORTI GENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
SAÐ UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

EINSCHREIBEN M.R.

- 606103 -

Rechtsanwalt Mario Nitschke
Roloff Nitschke Anwaltssozietät
Brandenburgerstr. 143
14542 Werder
DEUTSCHLAND

Luxemburg, den 17/02/2014

T-710/13-14



Rechtssache T-710/13

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

gegen

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
Andere(r) Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer Tiertafel
Deutschland eV**

Der Kanzler des Gerichts übermittelt Ihnen anbei eine Abschrift des folgenden Schriftstücks/folgender Schriftstücke:

<i>Schriftstück(e)</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Registernummer(n)</i>
Klage	Bundesverband Deutsche Tafel e.V.	599645
Nähere Angaben zu den verwendeten Sprachen	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	606076
Stellungnahme zur Bestimmung der Verfahrenssprache	Bundesverband Deutsche Tafel e.V.	606077

Ferner teilt Ihnen der Kanzler mit, dass die Rechtssache der Sechsten Kammer zugewiesen wurde.

Gemäß Art. 131 § 2 der Verfahrensordnung hat der Kanzler festgestellt, dass die Sprache, in der die Klageschrift abgefasst ist (Deutsch), Verfahrenssprache ist, da dem keine Partei dieses Verfahrens innerhalb einer vom Kanzler hierfür gesetzten Frist wirksam widersprochen hat. Gemäß Art. 134 § 1 der Verfahrensordnung können sich die Parteien des Verfahrens vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers als Streithelfer am Verfahren vor dem Gericht beteiligen, indem sie form- und fristgerecht eine Klagebeantwortung einreichen.

Gemäß Art. 100 der Verfahrensordnung stellt diese Übermittlung die Zustellung nach Art. 45 der Verfahrensordnung dar. Gemäß Art. 135 § 1 der Verfahrensordnung ist eine

Klagebeantwortung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dieser Zustellung einzureichen.

Gemäß Art. 46 § 3 der Verfahrensordnung, der nach Art. 135 § 1 Abs. 2 auf die Klagebeantwortung entsprechende Anwendung findet, kann der Präsident diese Frist auf begründeten Antrag unter außergewöhnlichen Umständen verlängern. Dieser begründete Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

Schriftstücke können in ausschließlich elektronischer Form mittels der Anwendung e-Curia eingereicht werden. Wird die Anwendung e-Curia nicht für die Einreichung genutzt, sind mit den eingereichten Schriftstücken und allen ihren Anlagen fünf Abschriften für das Gericht und je eine Abschrift für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Partei hat die von ihr eingereichten Abschriften zu beglaubigen.

Gemäß Art. 133 § 3 der Verfahrensordnung hat der Beklagte **unmittelbar nach Zustellung der Klageschrift** die Akten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer zu übermitteln.

Der Kanzler bittet Sie, sich an die Vorgaben in den **Praktischen Anweisungen für die Parteien** zu halten, und weist auf die **Dienstanweisung für den Kanzler** hin. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften können auf der Website Curia eingesehen werden (<http://curia.europa.eu>).

Gemäß Art. 135 § 1 und Art. 46 sowie in Anwendung der Art. 43 und 44 der Verfahrensordnung werden Sie gebeten, mit der Klagebeantwortung Folgendes vorzulegen:

- Unterlagen, die die Überprüfung der Rechtspersönlichkeit der Partei ermöglichen (Art. 44 § 5 Buchst. a der Verfahrensordnung und Art. 8 Abs. 3 der Dienstanweisung für den Kanzler);
- die dem Anwalt erteilte Prozessvollmacht, die von einem hierzu Berechtigten unterzeichnet ist (Art. 8 Abs. 3 der Dienstanweisung für den Kanzler);
- den Nachweis, dass die Prozessvollmacht des Anwalts von einem hierzu Berechtigten ordnungsgemäß ausgestellt ist (Art. 44 § 5 Buchst. b der Verfahrensordnung und Art. 8 Abs. 3 der Dienstanweisung für den Kanzler).

PF: 22.04.14 nobli

Alle Schriftstücke in der Rechtssache sind während des schriftlichen Verfahrens zu den Akten zu reichen. Im mündlichen Verfahren ist die Einreichung von Schriftsätzen, Dokumenten und Verfahrensunterlagen nicht zulässig. Anderes gilt nur ganz ausnahmsweise nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Gericht und vorheriger Mitteilung an die Parteien.



pp. 

E. COULON
Kanzler

Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.



Veröffentlichte ID	:	T-710/13
Nummer des Schriftstücks	:	7
Registernummer	:	606076
Datum der Einreichung	:	23/01/2014
Datum der Eintragung in das Register	:	17/02/2014
Art des Schriftstücks	:	Nähere Angaben zu den verwendeten Sprachen
Referenz der Einreichung	:	Schriftstück DT21641
Nummer der Datei	:	1
Einreicher	:	Dimitris Botis (R16120)



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Alicante, den 23. Januar 2014
ca (42512) - T-710/13 - 2

Herrn Emmanuel Coulon
Kanzler
Gericht der Europäischen Union
Rue du Fort Niedergrünewald
L – 2925 Luxemburg

Betreff: Rechtssache T-710/13
Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
gegen
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und
Modelle)
Andere Partei: Tiertafel Deutschland e.V.

"TAFEL"

Sehr geehrter Herr Kanzler,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2014 in dem Sie das Amt um bestimmte
Angaben gebeten haben, gebe ich Ihnen folgende Auskünfte:

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Sprache, in der die Gemeinschaftsmarke beantragt wurde, war | DEUTSCH |
| 2. Die in dem Antrag als zweite Sprache angegebene Sprache ist | ENGLISCH |
| 3. Die Sprache, in der der Widerspruch / Nichtigkeitsverfahrens
eingereicht wurde, war | DEUTSCH |
| 4. Die Verfahrenssprache des Widerspruchsverfahrens / Nichtigkeitsverfahrens
war ebenfalls: | DEUTSCH |

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dimitris Botis
Stellvertretender Direktor

Müller-Boré • Grafinger Straße 2 • 81671 München

An den
Kanzler des Gerichts der Europäischen Union
Rue du Fort Niedergrunewald
2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG

Beglaubigte Abschrift

Per Telefax Nr. 00352-4303-2100
Original per Post

(Original erh. am 06/02/2014)
(Fax/Mail erh. am 03/02/2014)
EINGETRAGEN IN DAS REGISTER
DES GERICHTS
unter Nr. 606077
Luxemburg, den 17/02/2014
Der Kanzler:

(Unterschrift)

03. Februar 2014

Registernummer: 599645
Rechtssachennummer: T-710/13

Aktenzeichen Gemeinschafts-
markenanmeldung: 008985541
Anmelder: Bundesverband Deutsche Tafel e. V.

Unser Zeichen: B 2971 - wz / rsp

Auf die Mitteilung des Gerichts der Europäischen Union vom 23. Januar 2014 teilen wir namens und im Auftrag der Klägerin mit, dass die Verfahrenssprache Deutsch gewählt wird.


Thorsten Koerl


Beglaubigt
Rechtsanwalt

Müller-Boré & Partner
Patentanwälte PartG mbB
Grafinger Straße 2
81671 München
Tel. +49-(0)89/490 57-0
Fax +49-(0)89/450 67 450
Fax +49-(0)89/490 57 10
mbp@mueller-bore.de
www.mueller-bore.de
VAT-No. DE811262789

Patentanwalt | 1
Rechtsanwalt | 2
European Patent Attorney | 3
European Trademark Attorney | 1
European Design Attorney | 1
Japanese Patent Attorney | 4
Dr. W. Müller-Boré (1927-1975)
Andreas Rutetzki, Dipl.-Ing. | 1, 3
Dr. Ralf Perrey, Dipl.-Chem. | 1, 3
Dr. Danièle Schioma, Dipl.-Phys. | 1, 3
Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem. | 1, 3
Dr. Carsten Rocke, Dipl.-Phys. | 1, 3
Dr. Hendrik Ehlich, Dipl.-Chem. | 1, 3
Christian Haydn, Dipl.-Phys. | 1, 3
Thorsten Koerl | 2
Dr. Maria Burger, M.Sc. (Phys.) | 1, 3
Dr. Konstanze Lenhard, Dipl.-Biol. | 1, 3
Dr. Michael Huber, Dipl.-Phys. | 1, 3
Dr. Ulrich Hoffmanns, Dipl.-Chem. | 1, 3
Dr. Stephanie Spranger, Dipl.-Inf. | 1, 3
Dieter Schaffner, Dipl.-Ing. (FH) | 1, 3
Dr. Axel Tillmann, Dipl.-Geophys. | 1, 3
Malte Munderloh, Dipl.-Phys. | 1, 3
Dr. Robert Knall, Dipl.-Biol. | 1, 3
Ercin Celenk | 2
Silvana Vollmer | 2
Yuko Matsuya, M.Sc. (Comp.) | 4
Andreas Ken Schepers, Dipl.-Ing. | 1
Dr. Stephan Beer, M.Sc. (Chem.) | 1, 3
Alexandra Wendl, Dipl.-Ing. (FH) | 3

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht München
Reg.-Nr.: PR 56

Deutsche Bank AG München
Maximilianstr. 26
80539 München
Konto 2 713 220
BLZ 700 700 24
BIC DEUTDE33
IBAN DE16 7007 0024 0271 3220 00

Postbank München
Konto 95 495 802
BLZ 700 100 80
BIC PBNKDE33

Salzburg-München Bank
Konto 1 100 045 210
BLZ 701 206 00
BIC RVSADEM333